



Beschlussvorlage Ordnungsamt Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0547 Status: öffentlich Datum: 03.11.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
15.11.2023	Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst			
07.12.2023	Kreisausschuss			
20.12.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Förderung und Zuwendungen für die mitwirkenden privaten Träger im Katastrophenschutz aus Kreismitteln (Neufassung der Verwaltungshandreichung des Landkreises Rotenburg (Wümme))

Sachverhalt:

Der Landkreis fördert und unterstützt die mitwirkenden privaten Träger im Katastrophenschutz auf Grundlage des § 31 Abs. 2 Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz. Hiernach tragen die öffentlichen und privaten Träger die ihnen durch die Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes entstehenden Kosten und die Katastrophenschutzbehörden unterstützen nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Träger durch Zuwendungen.

Die Förderung beschränkt sich dabei ausschließlich auf die Hilfsorganisationen, die ihre Mitwirkung in den Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises erklärt haben und welche in die Einsatzkonzepte des Landkreises Rotenburg (Wümme) einbezogen sind oder einbezogen werden könnten.

Der Landkreis wendet zur Ermittlung bzw. Festlegung des individuellen Unterstützungsbedarfs jeder Hilfsorganisation eine Förderrichtlinie an. Diese soll, zumal auch der in diesen Bereich mit seinen Vorgaben hineinwirkende Erlass des Landes über die Gliederung und Sollstärke der Einheiten im Katastrophenschutz (Sollstärkeerlass) in diesem Jahr neu gefasst wurde, angepasst und inhaltlich optimiert werden sowie für mehr Flexibilität und Gestaltungsspielräume bei den Begünstigten sorgen.

Der vorgelegte Entwurf der Verwaltungshandreichung sieht unter anderem einen sogenannten „Positivkatalog“ förderfähiger Ausrüstung bzw. Gerätschaften vor, aber auch die Förderfähigkeit von notwendigen Aus- und Fortbildungen sowie Führerschein.

Bei der Beschaffung und Unterhaltung von Einsatzfahrzeugen, Anhänger und Boote sieht die Förderrichtlinie neben der Unterstützung für den vorhandenen Fuhrpark auch die Möglichkeit vor, zur Finanzplanung von Wiederbeschaffungsmaßnahmen (Abschreibung) Gelder einplanen zu können.

Zwar sah die bisherige Verwaltungshandreichung ebenfalls eine Förderung von Neubeschaffungen vor, diese allerdings anteilig und aus einem geringeren Gesamtbudget.

Die Verwaltung schlägt zur Verbesserung der Zukunftsperspektive vor, mit der neuen Ver-

waltungshandreichung zum einen ein Ansparmodell über maximal 5 Jahre einzuführen, das über eine Rückstellung von Fördergeldern für eine bestimmte Investitionsmaßnahme eine höhere Fördersumme ermöglicht (bisher wurde ausschließlich jahresbezogen gefördert). Zum anderen soll auch die Förderfähigkeit von Beschaffungsvorhaben für Fahrzeuge, die nach dem Sollstärkeerlass auf Sicht beschafft werden müssen, jedoch tatsächlich noch nicht im Bestand vorhanden sind, (neu) in die Förderkulisse mit einbezogen werden. Die Förderung bestünde parallel zu etwaigen landesseitigen Beschaffungen z.B. bei Einsatzfahrzeugen, die dann unter Umständen dem Landkreis zugewendet werden.

Die im jeweiligen Haushalt des Jahres zur Verfügung stehenden Fördermittel (im Haushalt 2024 sind insg. 100.000 € veranschlagt) sollen dann unter Anwendung und Maßgabe eines nach der Wertigkeit der förderfähigen Gegenstände gestaffelten Punktesystems verteilt werden, und zwar im Verhältnis der für jede Hilfsorganisation ermittelten Punktwerte zur Summe aller Punktwerte (Bildung eines Quotienten).

Punkte werden dabei zugesprochen für im Bestand vorhandenes Einsatzmaterial (lt. Tabelle), Personal (sogen. Helferpunkte), vorhandene Fahrzeuge (gemäß Sollstärkeerlass) sowie noch nicht vorhandene Fahrzeuge (lt. Sollstärkeerlass aber notwendig).

Ferner sieht die Verwaltungshandreichung vor, dass Beschaffungsvorhaben, die nicht den vorgenannten Kriterien unterfallen, jedoch für den Katastrophenschutz dennoch einen glaubhaft gemachten Nutzen aufweisen, per Einzelantrag mit besonderer Begründung eingereicht werden können und dann vom Kreisausschuss entschieden werden.

Beschlussvorschlag:

Die anliegende Neufassung der Verwaltungshandreichung (Förderung und Zuwendungen für die mitwirkenden privaten Träger im Katastrophenschutz aus Kreismitteln des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird beschlossen.

Prietz